

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 20/09 B

L 6 R 868/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 R 8051/07 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (Notanwalt) für das
Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. Dezember 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3.12.2008, dem Kläger zugestellt am 12.12.2008, mit eigenhändig unterzeichnetem Schreiben, beim Bundessozialgericht (BSG) - per Telefax - eingegangen am 12.1.2009, sinngemäß Beschwerde eingelegt. Ferner weist er darauf hin, dass acht Rechtsanwälte es abgelehnt hätten, ihn zu vertreten. Er bittet das Gericht (sinngemäß), seine Beschwerde anzunehmen, auch wenn sie nicht durch einen Anwalt eingelegt worden sei.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das vom ihm persönlich eingelegte und unterzeichnete Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form. Eine Befreiung vom Vertretungszwang vor dem BSG (§ 73 Abs 4 SGG) ist gesetzlich nicht zugelassen. Der Umstand, dass der Kläger keine anwaltliche Vertretung finden konnte, ändert an dem Vertretungserfordernis nichts. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG; § 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 3 Soweit die Erklärungen des Klägers in seinem Schreiben vom 12.1.2009, dass es acht Rechtsanwälte abgelehnt hätten, ihn zu vertreten, dahingehend auszulegen sind, dass er für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vor dem BSG um gerichtliche Beordnung eines Anwalts gemäß § 202 SGG iVm § 78b Zivilprozessordnung (ZPO) nachsuchen möchte, weil er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht gefunden habe, kann diesem Antrag nicht stattgegeben werden.
- 4 Die Annahme, dass ein Verfahrensbeteiligter einen Rechtsanwalt nicht findet, ist in der Regel nur begründet, wenn intensive und rechtzeitige (dh innerhalb der Rechtsmittelfrist vorgenommene) Bemühungen, einen Prozessbevollmächtigten für das anstehende Verfahren zu finden, ohne Erfolg geblieben sind. Hierzu hätte der Kläger durch Vorlage entsprechender Korrespondenzen glaubhaft machen müssen, dass er sich vor Ablauf der Rechtsmittelfrist bei mehreren Rechtsanwälten vergeblich um die Übernahme der Prozessvertretung bemüht hat. Einer entsprechenden Auflage des Senats (Schreiben vom 19.1.2009 mit Frist bis zum 2.2.2009) ist der Kläger nicht nachgekommen. Es kann bei dieser Sachlage dahingestellt bleiben, ob die weiteren Voraussetzungen einer Anwaltsbeordnung nach § 78b ZPO im vorliegenden Fall gegeben sind.
- 5 Der Senat konnte andererseits nicht davon ausgehen, dass der Kläger - sinngemäß - einen Prozesskostenhilfeantrag (§ 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO) stellen wollte. Der Kläger hat weder vorgetragen, dass er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten



der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, noch hat er die nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO auf einem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht (was innerhalb der bis zum 12.1.2009 laufenden Rechtsmittelfrist hätte geschehen müssen).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)